

MITGLIEDERRUNDSCHREIBEN 2018 / 2019

Editorial__Seite 2

- I. Dritte Wahlbekanntmachung__Seite 4
- II. Aktuelles__Seite 7
- III. Mitgliederbestand am 31. Oktober 2018__Seite 7
- IV. Beitrag 2018__Seite 8
- V. Einkommensnachweise__Seite 9
- VI. Satzungsänderungen__Seite 9
- VII. Anwartschaften und Renten__Seite 10
- VIII. Kapitalanlagen__Seite 12
- IX. Überleitungsabkommen__Seite 14
- X. Praktische Hinweise__Seite 14

EDITORIAL

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

ich überreiche Ihnen das Mitgliederrundschreiben 2018/2019 in gewohnter Weise zu Ihrer Kenntnisnahme.

Die Wahlen zur Achten Vertreterversammlung haben im Herbst 2018 stattgefunden. Wir berichten unter I. über das Wahlergebnis als Dritte Wahlbekanntmachung. Von den 40.575 Wahlberechtigten konnten 8.342 gültige Stimmen festgestellt werden. Damit lag die Wahlbeteiligung bei rund 21 % und somit deutlich unter der Wahlbeteiligung von rund 25 % bei der letzten Wahl. Dies ist bedauerlich, denn unser eigenständiges System der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung sollte für alle Kolleginnen und Kollegen ein Ansporn für mehr Mitgestaltung und Mitwirkung sein.

Am Ende der Wahlperiode der Siebten Vertreterversammlung lohnt sich ein Blick zurück auf die letzten fünf Jahre. Unsere Tätigkeit war geprägt von dem Bemühen, in einer jetzt seit langem andauernden Phase niedriger Zinsen aus festverzinslichen Anlagen alternative Anlageformen zu finden, die uns die Möglichkeit geben, den Rechnungszins unseres Werkes zu halten. Dies ist uns gelungen. Berufspolitisch war sicherlich die Gesetzesnovelle zum Recht der Syndikusrechtsanwälte zum 1.1.2016 das herausragende Ereignis der Wahlperiode. Auch wir haben gemeinsam mit unserem Dachverband, der ABV sowie dem DAV und der BRAK einen Beitrag dazu geleistet, die Syndikusrechtsanwälte als Mitglieder unseres Systems zu erhalten. Wie ich von den Verantwortlichen der Rechtsanwaltskammern erfahre, wächst die Anzahl der Zulassungen der ausschließlich als Syndikusrechtsanwälte tätigen Kollegen stetig.

Nach vorne geblickt, ist ein weiteres Wachstum des Versorgungswerkes trotz einer sinkenden Zahl von Absolventen des Zweiten juristischen Staatsexamens zu erwarten. Für diese Entwicklung sind wir gut aufgestellt, sowohl personell als auch im Hinblick auf die Zusammensetzung der Kapitalanlagen und die versicherungsmathematischen Grundlagen. Die Mitarbeiterzahl ist mit dem Wachstum des Versorgungswerkes kontinuierlich gestiegen. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Kapitalanlagen wurden insbesondere auch für diesen Bereich verstärkt Mitarbeiter eingestellt.

Das Vermögen des Versorgungswerkes ist auf rd. 8 Mrd. EUR inklusive Liquidität angewachsen und in allen relevanten internationalen Kapitalmärkten breit diversifiziert angelegt. Neben den Immobilieninvestments spielen die Alternativen Anlagen eine immer größer werdende Rolle. Mit dem breit aufgestellten Portfolio konnten wir auch das an den weltweiten Börsen schwierige Jahr 2018 gut überstehen und die rechnungsmäßigen Zinsen erreichen.

Aufgrund der Vorgaben unserer Versicherungsmathematiker haben wir die Reserven stetig aufgestockt, so dass nicht nur die Anforderungen der Versicherungsaufsicht unseres Landes erfüllt sind, sondern darüber hinaus ein gutes Polster für nicht so ertragreiche Jahre geschaffen wurde. Die Reservebildung ging einher mit Nullrunden oder geringen Rentensteigerungen in den letzten Jahren. Die Renten und Anwartschaften können nur erhöht werden, wenn wir ein Ergebnis erzielen, dass über dem zurzeit gültigen Rechnungszins von 3,5% liegt.

Im guten Börsenjahr 2017 haben wir ein solches Ergebnis erreicht. Es freut mich daher, dass die Vertreterversammlung – dem Vorschlag des Vorstandes folgend – entschieden hat, neben der weiteren Reservebildung die Anwartschaften und Renten ab dem 1.1.2019 um 1,25% anzuheben. Siehe hierzu die Erläuterungen unter VII.

Die Herausforderungen der Zukunft werden nicht geringer sein als in den letzten 10 Jahren. Die Niedrigzinsphase wird voraussichtlich länger anhalten, solange das Staatsschuldenproblem einiger Mitgliedsländer des EURO-Raums nicht gelöst ist. Da Dividendenzahlungen auf Aktien höher sind als Zinsen festverzinslicher Wertpapiere, werden Aktien weiterhin einen festen Platz im Portfolio des Versorgungswerkes haben, auch wenn das Börsenjahr 2018 das Schlechteste seit langem war. Wir hatten die europäischen Aktien bis zu 50% abgesichert, sodass der Rückgang der Aktienkurse in Europa uns nicht so hart traf.

Die Wertentwicklung von Immobilien und alternativen Anlagen kannte zwar in den letzten 10 Jahren nur eine Richtung nach oben. Nach ganz überwiegender Meinung ist nur vereinzelt in einigen Metropolen das Risiko einer Blasenbildung zu erkennen. Aber auch im Bereich dieser Vermögensanlagen scheint die Spitze erreicht oder überschritten zu sein. Da die Weltwirtschaft zwar langsamer, aber noch weiter wächst, erwarten wir für 2019 ein besseres Jahr an den Finanzmärkten.

Nach einer 21jährigen Amtszeit als Präsident habe ich mich entschieden, nicht mehr zu kandidieren. Dies gibt mir Gelegenheit, einen kurzen Blick auf diese 21 Jahre zurückzuwerfen. Ende 1998 hatte das Versorgungswerk 19.311 Mitglieder, die einen jährlichen Beitrag von 117,3 Mio. EUR leisteten. Altersrente wurde an 109 Mitglieder gezahlt. Die Kapitalanlagen beliefen sich auf 880,6 Mio. EUR und neben den festverzinslichen Wertpapieren in der Direktanlage gab es 11 Investmentvehikel. Unsere aktuellen statistischen Zahlen finden Sie unter III. und VIII. Wie Sie sehen, ist das Vermögen des Versorgungswerkes im Vergleich zu den Mitgliederzahlen deutlich stärker gewachsen. Gerade im Bereich der Vermögensbildung und -verwaltung lag auch der Schwerpunkt der Vorstandsarbeit der vergangenen Jahre.

Ich bedanke mich bei meinen Vorstandskolleginnen und -kollegen aus allen Wahlperioden, der Geschäftsführung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Versorgungswerkes für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünsche dem neuen Vorstand viel Erfolg und Geschick für die nächste Legislaturperiode. Bei Ihnen allen bedanke ich mich für das langjährige Vertrauen und wünsche Ihnen für das neue Jahr viel Glück und Erfolg.

Düsseldorf, Januar 2019

Ihr Lothar Lindenau
Präsident

I. DRITTE WAHLBEKANTMACHUNG

Auf der Grundlage der Zweiten Wahlbekanntmachung vom 12. Juli 2018 (JMBl. NRW Nr. 16 vom 15. August 2018, S. 198 ff) hatten die wahlberechtigten Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen Gelegenheit, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Achten Vertreterversammlung des Versorgungswerks durch Briefwahl in der Zeit vom 18. September bis 08. Oktober 2018 zu wählen. Am 09. Oktober hat der Wahlausschuss für jeden der drei Wahlbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln die Wahlergebnisse ermittelt, festgestellt und veröffentlicht sie hier nachfolgend.

Die Wahlergebnisse in den drei Wahlbezirken im tabellarischen Überblick:

Wahlbezirk		Düsseldorf	Hamm	Köln	Summe Sp. 1–3
		1	2	3	4
Wahlberechtigte am 09.10.2018		13148	13895	13532	40575
Stimmen	gültig	2999	2774	2569	8342
	ungültig	32	46	33	111
gültige Stimmen für	Gemeinschaftsliste der Anwaltsvereine	1661	1651	1633	4945
	Junge Liste	716	1123	936	2775
	Neue Liste	622	–	–	622
Sitzverteilung	Gemeinschaftsliste der Anwaltsvereine	6	6	6	18
	Junge Liste	2	4	4	10
	Neue Liste	2	–	–	2
Sitze insgesamt		10	10	10	30

Gewählt sind damit, vorbehaltlich einer Ablehnung (§ 16 Abs. 3 WO), die nachstehend benannten Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, nämlich:

1. im WAHLBEZIRK DÜSSELDORF

a) als Mitglieder (§9 Abs. 2 WO)

aus Liste 1

(Gemeinschaftsliste der Anwaltvereine im OLG-Bezirk Düsseldorf)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

- ▶ Christian M. Segbers, *Düsseldorf*
- ▶ Herbert P. Schons, *Duisburg*
- ▶ Dr. Isolde Bölting, *Remscheid*
- ▶ Dörte Müller, *Düsseldorf*
- ▶ Hildegard Gotzen-Schmitz, *Erkelenz*
- ▶ Rainer Girmes, *Krefeld*

aus Liste 2

(Junge Liste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

- ▶ Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn, *Düsseldorf*
- ▶ Simone Rehberg, *Düsseldorf*

aus Liste 3

(Neue Liste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

- ▶ Dr. Susanne Offermann-Burckart, *Grevenbroich*
- ▶ Dr. Hans Wilhelm Korfmacher, *Düsseldorf*

b) als Ersatzmitglieder (§ 9 Abs. 3 WO)**aus Liste 1**

(Gemeinschaftsliste der Anwaltvereine
im OLG-Bezirk Düsseldorf)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

- ▶ Dietmar Gorißen, *Kleve*
- ▶ Horst Leis, LL.M., *Düsseldorf*
- ▶ Florian Hesse, *Duisburg*
- ▶ Gregor Leber, *Düsseldorf*
- ▶ Peter Langenbach, *Wuppertal*
- ▶ Nicole Kreutzer, *Düsseldorf*
- ▶ Dr. Eckhard VoBiek, LL.M., *Mönchengladbach*
- ▶ Michael Kreuzau, *Düsseldorf*
- ▶ Klaus-L. Richard, *Krefeld*
- ▶ Dr. Damian Hecker, *Düsseldorf*
- ▶ Wolfgang Gebing, *Kleve*
- ▶ Elke Thom-Eben, *Düsseldorf*

aus Liste 2

(Junge Liste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

- ▶ Juliane Hilbricht, *Solingen*
- ▶ Alexander Elsmann, *Düsseldorf*
- ▶ Marina Afonassenko, *Neuss*
- ▶ Anna Rasche, *Kleve*

aus Liste 3

(Neue Liste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

- ▶ Dr. Sven Joachim Otto, *Düsseldorf*
- ▶ Berenike Simon-Schaefer, *Düsseldorf*
- ▶ Prof. Dr. Dirk Uwer, *Düsseldorf*
- ▶ Dr. Jochen Heide, *Düsseldorf*

2. im WAHLBEZIRK HAMM**a) als Mitglieder (§9 Abs. 2 WO)****aus Liste 1**

(Gemeinschaftsliste von Anwaltvereinen
im OLG-Bezirk Hamm)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

- ▶ Wolfgang Ehrler, *Herdecke*
- ▶ Petra von Vietinghoff, *Essen*
- ▶ Marion Meichsner, *Bochum*

- ▶ Dr. Andreas Bohnenkamp, *Borken*
- ▶ Tobias Schäfer, *Wetter*
- ▶ Annette Frommhold-Merabet, *Münster*

aus Liste 2

(Junge Liste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

- ▶ Dr. Christoph Meyer-Rahe, *Bielefeld*
- ▶ Timo Scharrmann, *Essen*
- ▶ Ruth Nobel, *Bochum*
- ▶ Dr. Sebastian Meyer, *Bielefeld*

b) als Ersatzmitglieder (§ 9 Abs. 3 WO)**aus Liste 1**

(Gemeinschaftsliste von Anwaltvereinen
im OLG-Bezirk Hamm)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

- ▶ Stefan Peitscher, *Münster*
- ▶ Dr. Cornelius Kruse, *Bochum*
- ▶ Patrick Kreimer, *Essen*
- ▶ Gabriela Joepen, *Paderborn*
- ▶ Stefan Meier, *Hamm*
- ▶ Rüdiger Brüggemann, *Warstein*
- ▶ Elisabeth Schwering, *Münster*
- ▶ Christoph Krekeler, *Dortmund*
- ▶ Wolfgang Jürgens, *Hagen*
- ▶ Christoph Sandkühler, *Hamm*
- ▶ Dr. Ulrike Rüssel, *Hagen*
- ▶ Kristin Brocker, *Bielefeld*

aus Liste 2

(Junge Liste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

- ▶ Ann-Christin Müller, *Rheine*
- ▶ Sonja Surek, *Selm*
- ▶ Nikolaos Penteridis, *Bad Lippspringe*
- ▶ Beate Calow, *Bad Salzuflen*
- ▶ Tobias Schumacher, *Lage*
- ▶ Dr. Harald Scholz, *Hamm*
- ▶ Sonka Mehner-Heurs, *Schwelm*
- ▶ Silke Uphaus, *Detmold*

3. im WAHLBEZIRK KÖLN

a) als Mitglieder (§9 Abs. 2 WO)

aus Liste 1

(Gemeinschaftsliste der Anwaltvereine
im Oberlandesgerichtsbezirk Köln)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

- ▶ Albert Vossebürger, *Köln*
- ▶ Susanne Kleinheyer, *Bonn*
- ▶ Nicola Meier-van Laak, *Aachen*
- ▶ Dr. Christoph Hack, *Köln*
- ▶ Volker Schmidt-Lafleur, *Bonn*
- ▶ Birgit Rosenbaum II, *Köln*

aus Liste 2

(Junge Liste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

- ▶ Carmen Grebe, *Köln*
- ▶ Dr. Astrid von Einem, *Köln*
- ▶ Volker Fritze, *Bonn*
- ▶ Sven Boelke, *Köln*

b) als Ersatzmitglieder (§ 9 Abs. 3 WO)

aus Liste 1

(Gemeinschaftsliste der Anwaltvereine
im Oberlandesgerichtsbezirk Köln)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

- ▶ Britta Brisch, *Köln*
- ▶ Tanja Lülldorf-Bresges, *Aachen*
- ▶ Dr. Friedwald Lübbert, *Bonn*
- ▶ Arno Zurstraßen, *Köln*
- ▶ Dr. Max Thümmel, *Köln*
- ▶ Detlev Balg, *Köln*
- ▶ Peter Blumenthal, *Bonn*
- ▶ Markus Trude, *Köln*
- ▶ Dr. Florian Höld, *Bonn*
- ▶ Constanze Schuh, *Köln*
- ▶ Dr. Dominik Scheuerer, *Köln*
- ▶ Carsten Schuster, *Brühl*

aus Liste 2

(Junge Liste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

- ▶ Bianca Fatouros, *Aachen*
- ▶ Yasmin Pellegrina Marcone, *Köln*
- ▶ Johannes Schneider, *Bonn*
- ▶ Georg Mörchel, *Köln*
- ▶ Mario Bredow, *Köln*
- ▶ Markus Koerentz, *Köln*
- ▶ Holger Hembach, *Bergisch Gladbach*
- ▶ Ursula Gudernatsch, *Köln*

II. AKTUELLES

1. Neues Datenschutzrecht

Seit seiner Errichtung hat das Versorgungswerk großen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten gelegt und diese nur in dem Maße verwendet, wie es für die Verwaltung des Mitgliedsverhältnisses zwingend erforderlich ist.

Im Hinblick auf die im Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung hat das Versorgungswerk die Hinweise zum Datenschutz dieser Verordnung angepasst. Den aktuellen Wortlaut der Datenschutzerklärung entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

2. Änderung der Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund Kein Fortbestand der so genannten begleitenden Erstreckungsbefreiung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI

Im Mitgliederrundschreiben 2015/2016 (Abschnitt I/2) hatten wir Sie dahingehend informiert, dass bei einer vorliegenden Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zum einen bei anschließender Aufnahme einer befristeten berufsfremden Tätigkeit eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung möglich ist, zum anderen aber auch in dem Fall, dass parallel zu der anwaltlichen Haupttätigkeit eine befristete berufsfremde Tätigkeit ausgeübt wird. Im letztgenannten Fall hat die Deutsche Rentenversicherung Bund im Wege einer begleitenden Erstreckungsbefreiung auch eine Befreiung für die berufsfremde Tätigkeit ausgesprochen.

Wir haben nunmehr die Nachricht erhalten, dass die Grundsatzabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund eine solche begleitende Erstreckungsbefreiung nicht mehr erteilen will. Das Bundesversicherungsamt habe Bedenken gegen eine solche Praxis erhoben, da die von der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegte Prämisse, dass die Haupttätigkeit wenigstens in Höhe von 50% einer anwaltlichen Tätigkeit entsprechen müsse, von einem Gesetz nicht gedeckt sei. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat sich daraufhin entschlossen, auf der Grundlage einer drei Jahre alten Entscheidung des Landesozialgerichts NRW zu einer geänderten Verwaltungspraxis zu kommen, nach der eine begleitende Erstreckungsbefreiung nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI von dessen Wortlaut her grundsätzlich ausgeschlossen sein soll.

III. MITGLIEDERBESTAND AM 31. OKTOBER 2018

1. Von den 36.788 Mitgliedern des Versorgungswerkes sind 14.282 Kolleginnen und 22.506 Kollegen. Nach Abzug der ausgeschiedenen Mitglieder beträgt der Zuwachs seit 1. November 2017 insgesamt 703 Mitglieder.
2. Zurzeit leistet das Versorgungswerk 820 Witwen-/Witwerrenten, 277 Waisenrenten, 4.254 Altersrenten und 313 Berufsunfähigkeitsrenten. In den letzten 12 Monaten hat das Versorgungswerk in 119 Fällen Sterbegeld gezahlt.
3. In den letzten 12 Monaten sind 60 Mitglieder vor Eintritt in die Altersrente verstorben mit einem Durchschnittsalter von 55 Jahren. Nach Eintritt in die Altersrente sind 61 Mitglieder verstorben mit einem Durchschnittsalter von 75 Jahren.
4. Statistiken zum Altersaufbau des Mitgliederbestandes und des Bestandes der Altersrentner sind auf unserer Homepage unter der Rubrik »Infomaterial« hinterlegt.

IV. BEITRAG 2019

1. Der Regelpflichtbeitrag des Jahres 2019 beläuft sich auf 1.246,20 EUR/Monat. Dieser Beitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu entrichten.
2. Der Regelpflichtbeitrag errechnet sich aus der Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2019 in Höhe von 6.700,00 EUR/Monat und dem Beitragssatz von 18,6%.
3. Ausnahmen:
 - a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 6.700,00 EUR/Monat bzw. 80.400,00 EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist ein Beitrag in Höhe von 18,6% zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt V.
 - b. Mitglieder, die noch nicht fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, entrichten aus ihrem aus selbständiger Tätigkeit erzielten Arbeitseinkommen nur den halben Beitrag, mithin 9,3%, sofern sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 124,62 EUR/Monat zu entrichten.
 - d. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 43 oder § 44 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, entnehmen den Beitrag für das Jahr 2019 der folgenden Beitragstabelle. Gleiches gilt auch für Mitglieder, die die Ehegattenermäßigung nach § 11 Abs.3 in Anspruch genommen haben.

Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	10/10	11/10	12/10	13/10	14/10	15/10
124,62	249,24	373,86	498,48	623,10	747,72	872,34	996,96	1.121,58	1.246,20	1.370,82	1.495,44	1.620,06	1.744,68	1.869,30

4. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2019 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2018 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand ist auch im Einzelfall leider nicht möglich.
5. **Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 32 zusätzliche freiwillige Beiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.** Die Beitragszahlung einschließlich des Pflichtbeitrages ist auf 15/10 des Regelpflichtbeitrages begrenzt. Sie beträgt für das Jahr 2019 insgesamt 22.431,60 EUR. Beachten Sie jedoch bitte die Altersbegrenzung zur freiwilligen Beitragszahlung ab Vollendung des 57. Lebensjahres nach § 32 Abs. 2.

Freiwillige Beiträge können ohne das Erfordernis einer gesonderten Antragstellung einfach überwiesen werden. Es reicht aus, im Verwendungszweck des Überweisungsträgers die Mitgliedsnummer und den Hinweis »freiwilliger Beitrag« anzugeben. Für eine regelmäßige freiwillige Beitragszahlung empfiehlt sich die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Ein Vordruck ist auf unserer Homepage im Download-Bereich unter der Rubrik »Formulare« hinterlegt.

Nach § 10 Abs.3 Satz 1 EStG beträgt das Volumen für eine steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung im Jahr 2019 für einen Alleinstehenden 24.305,00 EUR. Ein 15/10 Beitrag zum Versorgungswerk kann daher in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden.

V. EINKOMMENSNACHWEISE

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Für das Jahr 2019 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2017 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir Sie, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk.

Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bis spätestens 31.03.2019 eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2018 zukommen. Ergibt sich daraus eine Entgeltsumme unterhalb der im Jahr 2018 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 78.000,00 EUR, ist gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2016 zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit für das Jahr 2018 erforderlich.

VI. SATZUNGSÄNDERUNGEN

Die Siebte Vertreterversammlung hat in ihrer 6. Sitzung am 10. Oktober 2017 folgende Änderung der Wahlordnung beschlossen:

§ 9 der Wahlordnung wird um Absatz 5 ergänzt:

»(5) Jede zur Wahl zugelassene Liste erhält die Möglichkeit, über ihre Wahlziele und ihre Bewerber die Mitglieder nach gestalterischen und terminlichen Vorgaben des Versorgungswerkes zu informieren.«

Die Satzungsänderung wurde nach Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 2 vom 15. Januar 2018, S. 15, bekannt gemacht.

VII. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN

1. Die Vertreterversammlung hat am 26.06.2018 für die Rentenanwartschaften eine Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages für das Jahr 2019 um 1,25% auf 89,10 EUR beschlossen. Gleichzeitig werden alle laufenden Renten um 1,25% erhöht.
2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2019 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages.

Wegen des schrittweisen Übergangs auf die Altersrente mit 67 für die Geburtsjahrgänge 1949 bis 1976 beschränkt sich die Rententabelle auf die Geburtsjahrgänge ab 1976. Im Übrigen teilt das Versorgungswerk allen Mitgliedern im dritten Jahr der Mitgliedschaft jährlich ihre ganz persönliche Rentenanwartschaft durch Übersendung der Rentenanwartschaftsmittelung zum Stand 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres mit.

Rentenanwartschaften ab 01. Januar 2019 (Rentensteigerungsbetrag: 89,10 EUR)

Beitritts- beginn Lebensjahre	Altersrente	Berufs- unfähigkeits- rente	Witwen-/Witwerrente bei Tod des Mitglieds		Halbwaisenrente bei Tod des Mitglieds		Vollwaisenrente bei Tod des Mitglieds	
			nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55
Eintrittsalter	ab Alter 67	vor Alter 55	4	5	6	7	8	9
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	4.455,00	3.385,80	2.673,00	2.031,48	891,00	677,16	1.336,50	1.015,74
26	4.365,90	3.296,70	2.619,54	1.978,02	873,18	659,34	1.309,77	989,01
27	4.276,80	3.207,60	2.566,08	1.924,56	855,36	641,52	1.283,04	962,28
28	4.187,70	3.118,50	2.512,62	1.871,10	837,54	623,70	1.256,31	935,55
29	4.098,60	3.029,40	2.459,16	1.817,64	819,72	605,88	1.229,58	908,82
30	4.009,50	2.940,30	2.405,70	1.764,18	801,90	588,06	1.202,85	882,09
31	3.920,40	2.851,20	2.352,24	1.710,72	784,08	570,24	1.176,12	855,36
32	3.831,30	2.762,10	2.298,78	1.657,26	766,26	552,42	1.149,39	828,63
33	3.742,20	2.673,00	2.245,32	1.603,80	748,44	534,60	1.122,66	801,90
34	3.653,10	2.583,90	2.191,86	1.550,34	730,62	516,78	1.095,93	775,17
35	3.564,00	2.494,80	2.138,40	1.496,88	712,80	498,96	1.069,20	748,44
36	3.474,90	2.405,70	2.084,94	1.443,42	694,98	481,14	1.042,47	721,71
37	3.385,80	2.316,60	2.031,48	1.389,96	677,16	463,32	1.015,74	694,98
38	3.296,70	2.227,50	1.978,02	1.336,50	659,34	445,50	989,01	668,25
39	3.118,50	2.049,30	1.871,10	1.229,58	623,70	409,86	935,55	614,79
40	2.940,30	1.871,10	1.764,18	1.122,66	588,06	374,22	882,09	561,33
41	2.762,10	1.692,90	1.657,26	1.015,74	552,42	338,58	828,63	507,87
42	2.583,90	1.514,70	1.550,34	908,82	516,78	302,94	775,17	454,41
43	2.405,70	1.336,50	1.443,42	801,90	481,14	267,30	721,71	400,95

Die Rentenanwartschaft errechnet sich nach der Rentenformel des § 19 Abs. 1 aus dem Rentensteigerungsbetrag multipliziert mit der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. Zum Verständnis der Tabelle fügen wir exemplarisch nachfolgendes Beispiel an:

Ein Mitglied tritt mit Vollendung des 28. Lebensjahres in das Versorgungswerk ein und entrichtet seit diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres monatliche Beiträge in Höhe des Regelpflichtbeitrages.

Das Mitglied erreicht damit unter Einschluss der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre nach § 19 Abs. 3 Nr. 3b insgesamt 47 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 89,10 EUR beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 67 monatlich 4.187,70 EUR. Wird dasselbe Mitglied vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig, erhält es Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 3.118,50 EUR/Monat. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt grundsätzlich 60% der Rente des verstorbenen Mitglieds. Falls dieses noch nicht Rentenbezieher war, beträgt sie 60% des im Zeitpunkt seines Todes erworbenen Anspruches auf Berufsunfähigkeitsrente. In beiden Varianten beträgt die Halbwaisenrente 20% und die Vollwaisenrente 30%.

3. Bei vorzeitigem Rentenbeginn, frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sind versicherungsmathematische Abschläge zu berücksichtigen nach der Tabelle des § 17 Abs. 2.

Unter Berücksichtigung des zuvor genannten Beispiels und eines Rentenbeginns mit Alter 60 erreicht das Mitglied unter Einschluss der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre 40 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 89,10 EUR errechnet sich ein Betrag von 3.564,00 EUR. Gekürzt um den versicherungsmathematischen Abschlag in Höhe von 29,6% beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 60 monatlich 2.509,06 EUR.

4. Für den Fall, dass der Rentenbeginn über das 67. Lebensjahr hinaus, maximal bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, aufgeschoben wird, sind versicherungsmathematische Zuschläge nach der Tabelle des § 17 Abs. 3 zu berücksichtigen.

Hierbei kann das Mitglied wählen, ob es für die Dauer des Aufschubs zur weiteren Erhöhung der Rentenanwartschaft den monatlichen Mitgliedsbeitrag weiter zahlt oder die Beitragszahlung einstellt.

Unter Berücksichtigung des oben genannten Beispiels und einer Beitragszahlung bis zum Rentenbeginn mit Alter 70 erreicht das Mitglied 50 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 89,10 EUR errechnet sich ein Betrag von 4.455,00 EUR. Zuzüglich eines versicherungsmathematischen Zuschlages in Höhe von 20,80% beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 70 monatlich 5.381,64 EUR.

Ohne Beitragszahlung über das 67. Lebensjahr hinaus ergibt sich demgegenüber ab Alter 70 eine monatliche Rente in Höhe von 5.058,74 EUR.

VIII. KAPITALANLAGEN

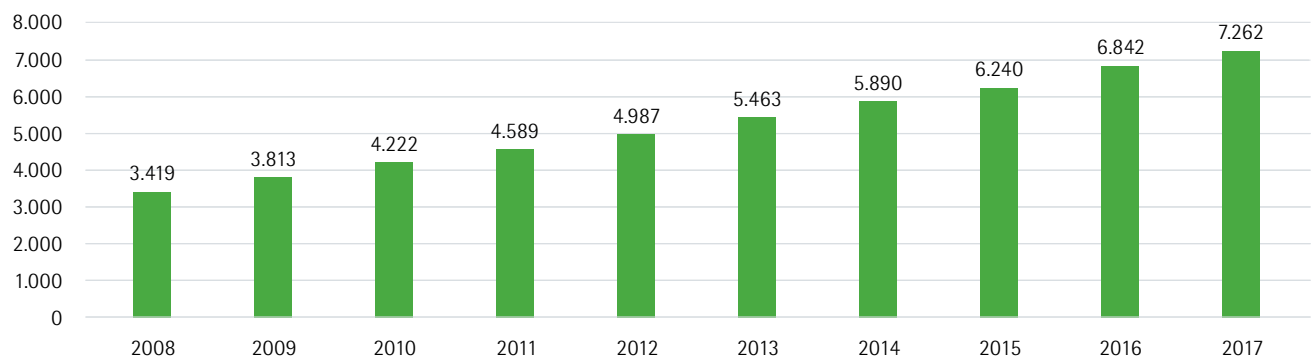
1. Geschäftsjahr 2017

Die Vertreterversammlung hat am 26.6.2018 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2017 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand dem Geschäftsführer.

Im Jahr 2017 hat das Versorgungswerk an Beiträgen 385 Mio. EUR eingenommen. Die laufenden Verwaltungskosten betragen 1,84% der Beitragseinnahmen.

Zum 31.12.2017 betragen die Kapitalanlagen auf Buchwertbasis 7.262 Mio. EUR und stiegen damit um 6,13% gegenüber dem Vorjahr.

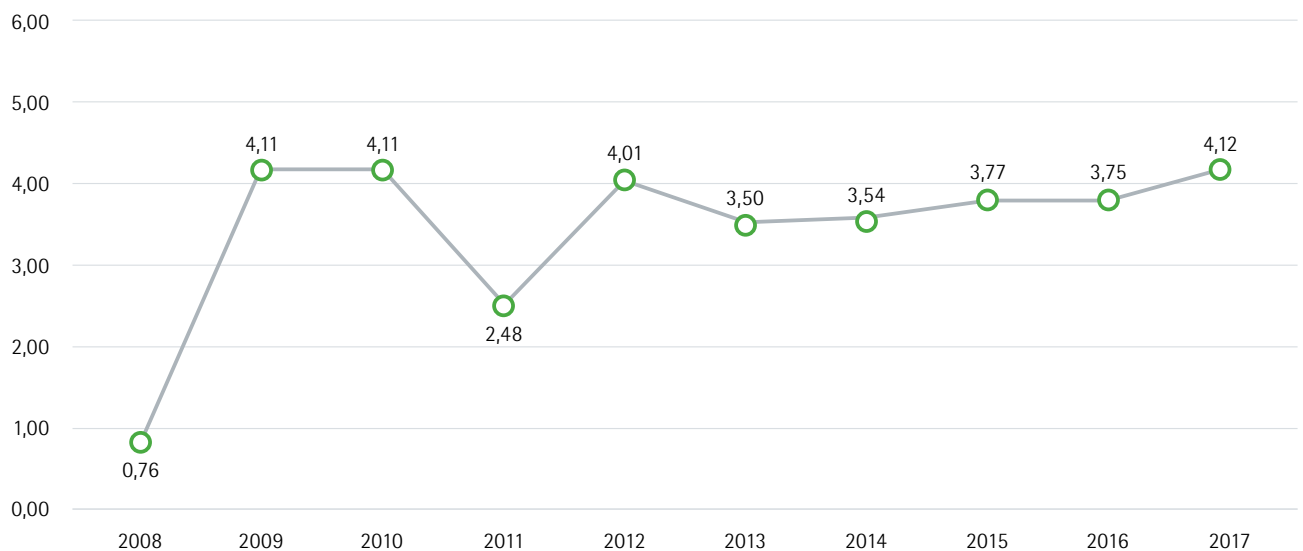
Entwicklung der Kapitalanlagen in Mio. EUR von 2008 bis 2017



Die Nettorendite aller Kapitalanlagen betrug 4,12%.

Damit hat das Versorgungswerk den für das Jahr 2017 geltenden Rechnungszins von 3,5% erneut erreicht. Die Gremien des Versorgungswerkes beobachten das Verhältnis der Entwicklung der Verzinsung der Kapitalanlagen zu dem im Technischen Geschäftsplan bei Gründung des Versorgungswerkes festgelegten Rechnungszins von 4% genau und regelmäßig. Zum 31.12.2017 besteht daher eine pauschale Verstärkung der Deckungsrückstellung von rund 404 Mio. EUR, die einer temporären Absenkung des Rechnungszinses von 4% auf 3,5% für den Zeitraum bis einschließlich 2028 (11 Jahre) entspricht.

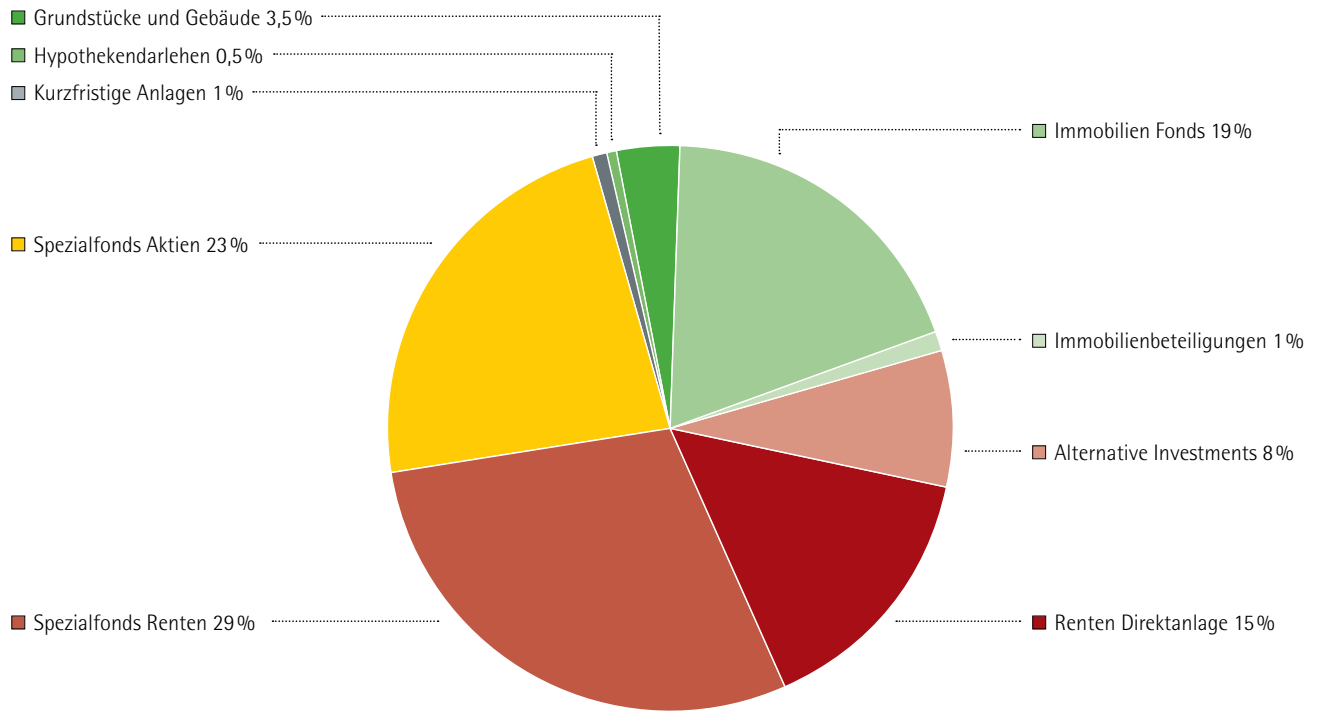
Entwicklung der Nettorendite von 2008 bis 2017



2. Anlagestruktur per 31.10.2018

Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.10.2018 den Umfang von 7.224 Mio. EUR erreicht und ist nach Assetklassen wie folgt aufgeteilt:

Buchwerte per 31.10.2018



Die Kapitalanlagen sind breit diversifiziert investiert. Der Bestand an festverzinslichen Wertpapieren ist in der Direktanlage weiterhin abgeschmolzen, während die Immobilienquote mit nahezu 25% konstant geblieben ist.

Die Quote für alternative Investments ist weiter ausgebaut worden. Darunter fallen Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen, die weitestgehend über Dachfonds gehalten werden sowie Infrastruktur- und Finanzierungsfonds. Durch Kombination von Primaries (Erstzeichnungen) und Secondaries (am Sekundärmarkt erworbene Fonds) konnte die für die Anlageklasse typische J-Curve (Anfangsverluste) vermieden werden und es wurden bereits stille Reserven aufgebaut.

Die Aktienquote wurde auf 23% erhöht. In der dargestellten Bruttoaktienquote sind Absicherungsmaßnahmen nicht enthalten. Diese wurden in markantem Umfang aufgrund des volatilen Marktumfeldes vorgenommen.

IX. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

Überleitungsabkommen bestehen mit den anwaltlichen Versorgungswerken (nicht mit der gesetzlichen Rentenversicherung) in folgenden Ländern:

- ▶ Baden-Württemberg
- ▶ Brandenburg
- ▶ Bremen
- ▶ Hamburg
- ▶ Hessen
- ▶ Mecklenburg-Vorpommern
- ▶ Niedersachsen
- ▶ Rheinland-Pfalz
- ▶ Saarland
- ▶ Sachsen-Anhalt
- ▶ Schleswig-Holstein
- ▶ Thüringen

Ferner besteht ein Überleitungsabkommen mit dem Notarversorgungswerk Köln.

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen finden Sie auf unserer Homepage im Info-Bereich.

X. PRAKTISCHE HINWEISE

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes <http://www.vsw-ra-nw.de> zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise, unter anderem in der – ständig erweiterten – Rubrik »ViFA – das Versorgungswerk in Frage und Antwort«.
2. Unter der Adresse info@vsw-ra-nw.de ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich auf konventionelle Weise antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.

Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und/oder Wahrung von Fristen geeignet ist.

Wollen Sie dem Versorgungswerk eingescannte Dokumente per E-Mail zukommen lassen, verwenden Sie dafür bitte ausschließlich das PDF-Format. Andernfalls, etwa bei Bildern, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Übermittlung etwa an Größenbeschränkungen der Provider, Spamfiltern oder Virensclannern scheitert. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Versorgungswerk aus Sicherheitsgründen keine Dokumente aus der Cloud (Dropbox, icloud o.ä.) herunterlädt oder passwortgeschützte Dateianlagen öffnet.

3. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Telefax unter der Rufnummer 0211 350264.

Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.

4. Telefonisch stehen wir Ihnen täglich von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 353845 zur Verfügung (außer Freitagnachmittag).

Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf | Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel 0211 353845 | Fax 0211 350264 | Mail info@vsw-ra-nw.de | Web www.vsw-ra-nw.de

§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung

5. Bankverbindungen

Deutsche Apotheker- und Ärztebank

BIC: DAAEEDDXXX

IBAN: DE56 3006 0601 0002 5319 17

Commerzbank AG

BIC: DRESDEFF300

IBAN: DE90 3008 0000 0212 3150 00

Deutsche Bank AG

BIC: DEUTDEDDXXX

IBAN: DE31 3007 0010 0210 6060 00

Mitglieder, die dem Versorgungswerk ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, verwenden hierzu einen gesonderten Vordruck. Dieser Vordruck ist auf unserer Homepage im Download-Bereich hinterlegt.



VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE
IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN

Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf
Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel 0211 353845
Fax 0211 350264
Mail info@vsw-ra-nw.de
Web www.vsw-ra-nw.de

§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung